

Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“

Präambel

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 298), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685), zuletzt geändert am 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I, S. 62), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ am 06.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich
 - eine rechtlich selbstständige leitungsggebundene Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (im folgenden öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage).

- (3) Die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage umfasst die Entsorgung von:
- Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
 - die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Zum Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage kann sich der Zweckverband „Fließtal“ Dritter bedienen. Die Beauftragung Dritter (Beauftragter) erfolgt in Form einer Entsorgungslizenz und wird öffentlich in den Bekanntmachungsorganen des Verbandes bekanntgemacht. Dritte ohne erteilte Entsorgungslizenz dürfen im Verbandsgebiet keine Entsorgung vornehmen. Die Beauftragung eines Dritten, der keine Entsorgungslizenz des Zweckverbandes „Fließtal“ besitzt, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (5) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage erhebt der Verband Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle und werden getrennt kalkuliert und gebührenwirksam gemacht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist danach jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (2) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) Die **öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage** umfasst alle Vorkehrungen sowie Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob Sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband ihrer zur Entsorgung, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser sowie Klärschlamm bedient.
- (4) **Abflusslose Sammelgruben** sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.

- (5) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen und gewerblichen Abwassers.
- (6) **Klärschlamm aus Kleinkläranlagen** ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasser- und Klärschlammentsorgung in Abwasserbehandlungsanlagen eingebracht werden soll.
- (7) **Grundstücksentwässerungsanlagen** (z. B. abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln des Schmutzwassers dienen.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte unterliegen nicht den Regelungen zum Anschlusszwang.
- (2) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - 1. berechtigt und verpflichtet ist, das angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 - 2. der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage tatsächlich Schmutzwasser oder Klärschlamm zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, vom Verband die Entsorgung seines Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder seines Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben zu verlangen.

§ 5**Grenzen des Anschlussrechts;
Sorgfaltspflicht des Anschlussberechtigten**

Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf denen sich eine Kleinkläranlage befindet.

§ 6**Benutzungsrecht**

Sofern auf dem zu entsorgenden Grundstück eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage vorhanden ist, hat der Eigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser und den anfallenden Klärschlamm über die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage entsorgen zu lassen. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain- und Quellwasser in Kleinkläranlagen oder Sammelgruben ist nicht zulässig.

§ 7**Grenzen des Benutzungsrechts;
Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten**

- (1) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf weder Schmutzwasser noch Klärschlamm eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe geeignet sind,
1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden,
 2. das in der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 3. die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen und ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
 4. den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage so erheblich zu stören, dass die Anforderungen an die Einleiterlaubnis für die Schmutzwasseranlagen nach dem Landeswassergesetz nicht eingehalten werden
- oder

5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf Gewässer, auszuwirken.
- (2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwasser führen; Lösemittel,
 5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten was-sergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt.

11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Grenzwerte einhält, die in Anlage 1 zu dieser Satzung (Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung) benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Werte und Sulfate unzulässig. Die Messmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sofern Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, das nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, trägt der Verursacher/Einleiter alle damit verbundenen Kosten, die dem Verband entstanden sind.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist (Anschlusszwang) und Schmutzwasser oder Klärschlamm anfallen kann. Dies gilt nicht, soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden muss. Wird ein Grundstück im Verbandsgebiet bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage mit Beginn der Nutzung des Bauwerks hergestellt sein (Bau einer Sammelgrube oder Kleinkläranlage), sofern es nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden muss. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage, soweit die abflusslosen Sammelgruben oder die Kleinkläranlagen auf dem jeweiligen Grundstück betriebsbereit vorhanden sind und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Anschluss ist unverzüglich nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen und dem Zweckverband mitzuteilen.

- (3) Der Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. anfallenden Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser bzw. Klärschlamm besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers oder des Klärschlamm lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Eigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Sonderevereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss und der Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; zwei oder mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage haben, wenn dies durch dingliche Nutzungsrechte gesichert worden ist.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen und den anerkannten Regeln der Technik sowie den Regelungen dieser Satzung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass sie jederzeit zugänglich sind und entsorgt werden können. Der Grundstückseigentümer hat entsprechende Vorkehrungen für den ungehinderten Zugang zu treffen. Die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.
- (4) Sofern Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entspricht, hat der Grundstückseigentümer die Mängel nach Aufforderung durch den Verband zu beseitigen und in den nach Abs. 2 geforderten Zustand zu bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12

Benachrichtigungspflicht

Der Grundstückseigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Defekt von Entsorgungsfahrzeugen),
- b) Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Bestimmungen des § 7 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Umfang des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,

- e) das Eigentum, die Nutzungsberechtigung oder der tatsächliche Nutzer an dem Grundstück wechselt.

§ 13

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Verband oder von ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Klärschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf auf der Grundlage des Schmutzwasseranfalls geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens drei Werktage vorher – beim Verband bzw. seinem Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Ein Anspruch auf eine Entsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf und nach den anerkannten Regeln der Technik, mindestens jedoch einmal pro Jahr entschlammt.
- (3) Die Abfuhrzeit ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
- (4) Für die Durchführung des Not- und Havariendienstes ist der Zweckverband oder sein Beauftragter berechtigt, außerhalb der in Abs. 3 genannten Zeiten die notwendige Entsorgung vorzunehmen.
- (5) Die Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen gehen mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Zweckverband, nach verlorenen Gegenständen im Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen zu suchen oder danach suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (6) Die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der geltenden Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 14**Haftung**

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Kann die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig entleert werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 4 nicht für hierdurch verursachte Schäden.
- (4) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ergeben nur dann, wenn dem Verband oder seinem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain und Quellwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
2. entgegen § 8 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, sofern keine zentrale Schmutzwasseranlage vorhanden ist,
3. entgegen § 8 Abs. 3 auf einem Grundstück, das an die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser bzw. sämtlichen Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet,
4. entgegen § 13 Abs. 1 als Einleiter den Verband oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,

5. Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage einleitet, das die Einleitbestimmungen nach § 7 verletzt,
6. entgegen § 12 nicht den Verband unverzüglich benachrichtigt,
7. entgegen § 1 Abs. 4 eine nicht vom Verband zugelassene Firma zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage beauftragt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 16

Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Fließtal“ aus Grubenanlagen vom 30.01.2001 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 07.03.2003

Hohen Neuendorf, den 07.03.2003

gez. Klaus Brietzke
Stellv. Verbandsvorsteher

gez. Werner Lindenberg
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1 - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung in die dezentrale Schmutzwasseranlage-

Da der Verband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit den Berliner Wasserbetrieben gebunden.

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsteher. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage.

Art der Probenahme: qualifizierte Stichprobe
Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe

Inhaltsstoffe in	und der	Kenngößen das	mit	Grenzwerten, Verfahren	Normverfahren beschrieben	und	Norm, ist:
Inhaltsstoff / KenngroÙe			Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm		
•	Temperatur		< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4		
•	ph-Wert		6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5		
•	absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)		< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9		
•	abfiltrierbare Stoffe		< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2		
•	Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.		< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41		
•	Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)		< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3		
•	Ammonium-N.		< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5		
•	Stickstoff gesamt		< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27		
•	Phosphor gesamt		< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22 Verfahren DIN EN 1189	DIN 38406 Teil 22 DIN EN 1180		
•	Chlorid		< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1		
•	Sulfat		< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil 5		
•	Sulfid		< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26		
•	Arsen		< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN ISO 11969 DIN 38406 Teil 22		
•	Blei		< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 6 DIN 38406 Teil 22		
•	Cadmium		< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN ISO 5961 DIN 38406 Teil 22		
•	Chrom gesamt		< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN 1233 DIN 38406 Teil 22		
•	Kupfer		< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 7 DIN 38406 Teil 22		
•	Nickel		< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 11 DIN 38406 Teil 22		
•	Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)		< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12 Verfahren DIN 38406-E22	DIN EN 1483 DIN 38406 Teil 22		
•	Zink		< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1 Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38409 Teil 1 DIN 38406 Teil 22		
•	Eisen		< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22		
•	Mangan		< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22		
•	Silber		< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22		
•	Arsen		< 0,05 mg/l	Verfahren DIN 38406 E22	DIN 38406 Teil 22		
•	AOX		< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485		
•	(LHKW Summe)		< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO		
•	10301Phenolindex ohne dest.		< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16		
•	Tierische und pflanzl. Fette		< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17		
•	Kohlenwasserstoffe						
	- (Mineralöle u.a.) MKW		< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18		
	- extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)		< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19		
•	Tenside bei Regenwasser 30° C		< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23		